

SPANISCHE RECHTSPRECHUNG ZUM GEMEINSCHAFTSPRIVATRECHT*

Dr. Fernando Gascón Inchausti

Profesor Titular, Universidad Complutense de Madrid

Spanische Rechtsprechung über Verbandsklagen im AGB-Recht

Seit wenigen Jahren findet in Spanien eine Steigerung in der richterlichen Anwendung der Vorschriften im Bereich des AGB-Rechts statt. Der Grund dafür ist die Einführung in die spanische Rechtsordnung des Gemeinschaftsprivatrechts über das Recht der AGB und über den kollektiven richterlichen Verbraucherschutz.

Das Gesetz 7/1998 von 13.4 über Allgemeine Geschäftsbedingungen (*Ley sobre Condiciones Generales de la Contratación*, LCGC) hat die europäische Richtlinie 93/13 von 5.4 umgesetzt. Das LCGC regelt zum ersten Mal in Spanien das Bereich der AGB und führt einen gesetzlichen Katalog der AGB ein, die als missbräuchlich anzusehen sind. Das LCGC hat auch Verbandsklagen für den kollektiven Schutz gegen Missbräuchen im AGB-Bereich vorgesehen. Am wichtigsten ist die Unterlassungsklage gegen die Anwendung von illegalen AGB. Neben die Unterlassungsklage kann auch akzessorisch eine Leistungsklage auf Rückgabe der Beträge, die wegen der illegalen AGB gewonnen sind, und auch auf Erstatt der entstandenen Schäden, erhoben werden (Art. 12 Abs. 2 II LCGC).

Die Regelung der Verbandsklagen ist zweimal verbessert worden: zuerst von der neuen spanischen Zivilprozessordnung von 7.1.2000; später durch den Gesetz 39/2002 von 28.10, das die Umsetzung der europäischen Richtlinie 98/27 über den kollektiven Schutz von Verbraucher erwirkt hat. Die neue in 2002 eingeführte europäische Verbandsklage zum Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen soll „effizienter“ sein, indem man ihre prozessuale Ausübung vereinfacht hat.

Die praktische Folge dieser gesetzlichen Anpassung an den europäischen Vorschriften ist das Auftreten von Verbandsklagen in der spanischen richterlichen Praxis gewesen. Verbandsklagen im AGB-Bereich sind seitdem in Spanien keine Neuheit mehr und werden zur Erreichung des kollektiven Schutzes von Verbraucher ziemlich oft erhoben. Die Mehrheit der bis jetzt erhobenen Verbandsklagen beruhen auf dem AGB-Recht und finden ihre Begründung nicht nur im spanischen AGB-Recht, sondern auch im europäischen Privatrecht. Obwohl es sehr merkwürdig anschein mag, machen die Parteien in den Bereichen des Privatrechts –wie das AGB-Recht–, wo die nationale Regelung eine europäische Herkunft hat, auf der gleichen Ebene die spanische und die europäische Gesetze geltend –auch wenn es sich um schon umgesetzte Richtlinien handelt–. Die Gerichten tun dasselbe bei der Begründung ihrer Urteile. Zu dieser Praxis unterliegt die noch bestehende Europa-Begeisterung der

* *GPR-Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht-European Community Private Law Review-Revue de droit privé communautaire*, 2006, n° 1, pp. 17-18.

Spanier und die Ahnung, daß die Geltendmachung europäischen Rechts die Klage –ggf. die Begründung des Urteils– verstärkt.

Die Mehrheit der Fälle, die durch Verbandsklagen prozessiert worden sind, haben einen grossen Eindruck auf den Medien gehabt. Die bisher ergangenen Urteile stammen aus Gerichten erster oder zweiter Instanz: normalerweise liegt der Beklagte keine Revision nach einer Bestätigung der Verurteilung in der Berufungsinstanz ein. Auch wenn es sich um sog. „kleinere Rechtssprechung“ handelt, haben die ergangene Entscheidungen einen wichtigen Einfluss auf den Unternehmer bekommen, vor allem wenn verschiedene Gerichte die selbe Lösung für ähnliche Probleme treffen. Infolgedessen ist zu vermuten, daß die in einem Prozess für nichtig erklärte AGB „freiwillig“ von den anderen nicht beklagten Unternehmer beseitigt werden.

Die wichtigste Fälle sind folgende gewesen:

1. AGB-Aufrundungsklausel bei Hypothekendarlehenverträge. Die Allgemeine Geschäftsbedingungen vieler Banken sehen Aufrundungsklausel für ihre Hypothekendarlehenverträge vor, die eine Aufrundung des variablen Zinssatzes auf den nächsten Viertelprozentsatz bestimmen. Es wurde vielfach geklagt auf Nichtigkeit der AGB wegen Missbräuchlichkeit, auf Beseitigung der Aufrundungsklausel, auf Unterlassung der Verwendung sowie auf Schadensersatz bzw. Unrechtsgewinnabschöpfung. Kläger ist immer das selbe Verbraucherverband gewesen und die wichtigsten Banken und Sparkassen Spaniens sind beklagt worden. Die ergangene Urteile haben stets der Klage stattgegeben und die Berufungsgerichte –wenn Rechtsmittel eingelegt worden ist– haben immer die Verurteilung bestätigt. [Siehe Urteil des 21. Gerichts Erster Instanz (= *Juzgado de Primera Instancia, JPI*) in Madrid von 4 März 2001, bestätigt durch Urteil der 11. Kammer des Provinzgerichts (*Audiencia Provincial, AP*) in Madrid von 10 Oktober 2002; Urteil des *JPI* 14 Palma de Mallorca von 27.11.2002, bestätigt durch Urteil der 5. Kammer *AP* Balearen von 17.3.2003; Urteil des *JPI* 21 Barcelona von 17.10.2002; Urteil des *JPI* 2 Madrid von 25.10.2002; Urteil des *JPI* 34 Barcelona von 26.3.2003, bestätigt durch Urteil der 13. Kammer *AP* Barcelona von 29.3.2005].

2. AGB-Aufrundungsklausel in Parkplätzen. In Spanien ist es sehr üblich, dass die zu bezahlende Parkzeit in Parkplätzen nicht mit der effektiven Einstellzeit übereinstimmt, sondern auf die nächste Halbestunde (oder Stunde) aufgerundet wird. Eine solche Klausel ist Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in diesem Bereich. Das Nationale Verbraucherinstitut hat gegen vier private Betreibern von Parkplätzen eine Klage auf Unterlassung der Verwendung der Klausel wegen Missbräuchlichkeit und auf Entfernung der Klausel aus den Bedingungen erhoben. Der Klage wurde vom *JPI* 46 Madrid in einem Urteil von 20.3.2004 stattgegeben; die Verurteilung ist durch Urteil der 14. Kammer *AP* Madrid von 8.9.2005 bestätigt worden. Der Erfolg der Klage und die Veröffentlichung des Urteils in den Medien hat einen Einfluss über anderen Parkplätze gehabt.

3. AGB-Gerichtsstandsvereinbarungen in Flugtickets. Auf Antrag eines Verbraucherverbands hat das *JPI* 45 Madrid die Nichtigkeit wegen Missbräuchlichkeit der AGB-Klausel der Flugtickets, die eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunste der Gerichte in Madrid vorsieht. Beklagt waren die wichtigste spanische Fluggesellschaften [Urteil von 24.3.2004].

4. AGB in digital Fernsehen-Verträge. Die AGB-Klausel der digital Fernsehen Verträge sind auch durch Verbandsklagen von den Gerichten analysiert worden. Die 11. Kammer *AP* Madrid hat im Urteil von 4.3.2003 die Nichtigkeit wegen Missbräuchlichkeit der AGB-Klausel erklärt, die den Kunden das Recht auf Schadensersatz wegen Unterbrechungen der Leistung entzieht.